

Besuchs- und Hygienekonzept während einer CORONA-Pandemie

Dieses Konzept gilt für alle Senioreneinrichtungen des AWO Kreisverbandes Nürnberger Land e. V.

Grundsatz:

Gemäß der 13. BaylFSMV wird das bestehende Besuchsverbot in stationären Pflegeeinrichtungen mit Wirkung ab dem 05.06.2021 geändert. Voraussetzung ist die strikte Einhaltung und Umsetzung des jeweiligen Besuchskonzeptes und der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen.

Beim Besuch von Bewohnern gilt für die Besucher FFP2-Maskenpflicht und das Gebot nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Ein Testnachweis nach §4 ist nur nötig bei einer 7-Tages-Inzidenz über 50. Sollte die 7-Tages-Inzidenz 50 überschreiten, ist der Zutritt nur mit einem anerkannten COVID-Schnell- oder PCR Test möglich. Diesen haben die Besucher in einer zugelassenen Testeinrichtung z.B. Apotheke, Hausarzt oder Testzentrum durchzuführen und vor dem Besuch in unserer Einrichtung vorzulegen.

Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen)* sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.

Poc-Antigenschnelltestungen bei Bewohner und Mitarbeitern werden nach wie vor einmal wöchentlich bei Bewohnern und zweimal wöchentlich bei allen Mitarbeitern durchgeführt.

Voraussetzung für einen Besuch bei einem Inzidenzwert über 50 und bei Personen, die weder infiziert waren, noch geimpft sind, ist eine individuell vereinbarte Besuchszeit über unseren online Besuchs-Manager.

Bei Inzidenzwerten über 50 wird der erfasste Termin mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ausgedruckt und an den Sozialen Dienst und an den jeweiligen Wohnbereich, zur weiteren Organisation des geplanten Besuches, weitergeleitet.

Für Bewohner, die bettlägerig sind, welche sich derzeit in Quarantäne oder in einer Finalphase befinden, können **nur** nach Rücksprache mit der PDL/EL individuelle Ausnahmeregelungen getroffen werden (z.B. Dialysepatienten, Krankenhausrückkehrer usw.)

Die Besucherzahl richtet sich nach der Größe der zugewiesenen Besucherräumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung, nach dem Befinden der besuchten Bewohner (z B. Hörminderung / Verhaltensauffälligkeiten), nach dem Abstandsgebot und nach den aktuellen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGp).

* **längstens sechs Monate nach Infektion**

Der gemeinsame Verzehr von mitgebrachten Lebensmitteln ist während des Besuches nicht sinnvoll und dementsprechend nicht erlaubt.

Weitere einrichtungsinterne Grundsätze, unter einer strengen Einhaltung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen, sind:

Besuchszeiten bei Inzidenzwerten über 50 und bei Personen, die weder infiziert waren, noch geimpft sind, sind in der Regel

- von Montag bis Freitag von 10:00 bis 17:00 Uhr.
- Sonnabend 14:00 bis 17:00 Uhr
- **mit Ausnahme von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen**

Letzter Einlass ist jeweils 16:00 Uhr.

- Die Besuche sind lediglich über den ausgewiesenen Eingang gestattet.
- Die Besucher*innen müssen sich in den ausliegenden Registrierungsbogen (auf dem Wohnbereich) eintragen bzw. ihre Impfungen/PCR Test vorweisen.
- Die Wege zu und aus den Besuchsräumen/Wohnbereichen sind sichtbar gekennzeichnet vorgegeben.
- Es müssen vorrangig die Treppenhäuser benutzt werden.
- Es sind ausschließlich die zugewiesenen Räumlichkeiten zu nutzen.
- Davon abgesehen sind Besuche zwischen zweifachgeimpften und genesenen Personen – auch im Bewohnerzimmern erlaubt. In Mehrbettzimmern entfällt diese Möglichkeit, wenn einer der Bewohner nicht geimpft oder wiedergenesen ist.
- In Einzelzimmern mit Personen, die weder infiziert waren, noch geimpft sind, ist der Besuch im Zimmer **nur** durch die Vorlage eines PCR Tests des Besuchers, der nicht älter als 48 Stunden ist möglich. Ansonsten im Besucherraum
- Abfrage von möglichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost usw.) und Durchführung von Symptomkontrollen (u.a. kontaktlose Temperaturmessung) durch das Personal der Einrichtung beim Eintreten der Besucher ist bei einer Inzidenz unter 50 freiwillig.
- Eine Aufklärung über Hygiene- und Schutzmaßnahmen muss durch das anwesende Personal erfolgen.
- Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Hauses.
- Ergänzend dazu müssen Dienstleister (Therapeuten, Frisöre, Podologen...), die eine direkte Handlung am Bewohner*in durchführen, einen Schutzkittel tragen. Bei Berührungskontakt (Person, Bett etc.) ist dieser von Person zu Person zu wechseln! Der Einsatz von zusätzlicher Folienschürze, zur Minimierung der Schürzenwechsel, ist in Betracht zu ziehen.
- Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Meter.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.

Falls die Besucher*innen Krankheitssymptome wie z. B. Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost o.ä. aufweisen, Kontakt zu Corona infizierten Personen hatten, oder sich an die dargestellten Regeln nicht halten, ist das Besuchsrecht erloschen.

Wohnbereichsübergreifenden Betreuungsangebote wie z.B. Gottesdienste, Gruppenangebote usw. können wie folgt angeboten werden:

- Bei einer 7-Tages - Inzidenz unter 50 bis zu 50 Personen unter Einhaltung des Abstands von 1,5 und nach den örtlichen räumlichen Gegebenheiten.
- Bei einer 7-Tages - Inzidenz zwischen 50 und 100 bis zu 25 Personen unter Einhaltung des Abstandes von 1,5 m und nach den örtlichen räumlichen Gegebenheiten.
- Bei Inzidenzwerten über 100 sind Versammlungen untersagt.
- Grundsätzlich ist bei allen Gruppenaktivitäten eine FFP 2-Maske zu tragen.
- Die Einhaltung der aktuellen Inzidenzwertentwicklung und Vorgaben liegen in der Verantwortung der jeweiligen Leitung des Sozialen Dienstes.

Prozessablauf bei einem 7-Tages Inzidenzwert über 50:

1. ... für Bewohner

- Die Bewohner werden über den geplanten Besuch informiert und deren Tagesstruktur dementsprechend angepasst.
- Nicht geimpfte Bewohner müssen eine MNS Maske tragen, soweit dies der gesundheitliche Zustand es zulässt. Die Kosten dafür trägt die Einrichtung.
- Die Bewohner werden durch die jeweilige Pflegekraft rechtzeitig für den Besuchstermin vorbereitet und ggf. in den Besuchsraum gebracht.
- Bei den Bewohnern wird unmittelbar **vor und nach** dem Besuch eine Händedesinfektion (soweit möglich) durchgeführt.
- Die Bewohner werden durch das Betreuungs- oder Pflegepersonal zurück in ihr Zimmer begleitet.
- Die Bewohner können die MNS Maske abnehmen.

2. ... für Besucher

- Die Besucher müssen sich ausweisen können (falls nicht bekannt).
- Die Besucher müssen sich in den ausliegenden Registrierungsbogen eintragen.
- Die Besucher müssen ihren eigenen Mundschutz (wie in den Grundsätzen beschrieben) mitbringen.
- Die Besucher müssen wie in den Grundsätzen beschrieben die aktuell geltenden Vorgaben erfüllen.
- Es erfolgt eine Abfrage von möglichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost usw.) und die vorgeschriebenen Symptomkontrollen (u.a. kontaktlose Temperaturmessung)
- Die Besucher werden in die notwendigen Hygienemaßnahmen eingewiesen und die selbigen ausgeführt (ggf. Handschuhe, Schutzkittel usw.)
- Für alle Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht.
- Die Besuche sollten unter Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene und Abstandsgebot) vorzugsweise in einem zur Einrichtung gehörenden Außenanlage oder in den vorgesehenen Besucherräumen stattfinden.

- Ist die Nutzung eines Besuchsbereichs nicht möglich, sind im Bewohnerzimmer entsprechende Schutzmaßnahmen (Abstandregeln) zu treffen, bei Doppelbelegung von Bewohnerzimmern ist der Besuch im Bewohnerzimmer grundsätzlich jeweils nur für **einen Bewohner*in zeitgleich anzustreben**.
- Die Besucher werden durch die jeweiligen Betreuungs- oder Pflegekräfte zum Besuchsraum begleitet.
- Der Verzehr von mitgebrachten Lebensmitteln ist während des Besuches nicht sinnvoll und dementsprechend nicht erlaubt.
- Angelehnt an die Richtlinien des StMPG können Besucher mit ihren Angehörigen unter Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern, oder im Rollstuhl die Einrichtung verlassen. Körperkontakt darf nach wie vor nicht stattfinden.
- Die Besucher werden nach Ende der Besuchszeit, mit Ausführung abschließender hygienischer Maßnahmen unterwiesen.

3. ... für Dienstleistungserbringer (Therapeuten, Frisöre, Fußpflege, Podologen, Pfarrer...) Testnachweispflicht wie bereits im Grundsatz beschrieben.

- Die Dienstleistungserbringer müssen beim Betreten der Einrichtung registriert werden.
- Auch hier erfolgt eine Abfrage von möglichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost usw.) und die vorgeschriebenen Symptomkontrollen u.a. kontaktlose Temperaturmessung.
- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung ist seitens der Dienstleister eine FFP2-Maske zu tragen und eine sorgfältige Händedesinfektion beim Betreten der Einrichtung, vor und nach den Maßnahmen/therapeutischen Handlungen an den Bewohnern und beim Verlassen der Einrichtung durchzuführen.
- Bei Handlungen direkt am Bewohner ist ein Schutzkittel zu tragen. Bei Berührungskontakt (Person, Bett etc.) ist dieser von Person zu Person zu wechseln! Der Einsatz von zusätzlicher Folienschürze, zur Minimierung der Schürzenwechsel, ist in Betracht zu ziehen.
- Eine konsequente Umsetzung der Basishygiene (Händehygiene/Handschuhwechsel gemäß der bekannten 5 Momenten der Händehygiene, die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) – bestehend aus Schutzkittel, Einweghandschuhe, dicht anliegender Atemschutzmaske (FFPS2 bzw. FFP3 ohne Ausatemventil) und Schutzbrille, z.B. bei der Fußpflege oder der Wundversorgung) – ist bindend.

4. ... für sozialer Dienst/Verwaltung/Wohnbereich

- Alle Terminierungen erfolgen online über unseren Besuchs-Manager (Terminkalender).

- Der Termin wird an die Wohnbereiche weitergegeben.
- Alle Besucher haben sich an- und abzumelden.
- Beim Betreten ist eine Händedesinfektion durchzuführen (Anleitung Händedesinfektion aushändigen).
- Es erfolgt eine lückenlose Dokumentation der Besucher*innen (Vordruck)
 - Abfrage von möglichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost usw.) und die vorgeschriebene Symptomkontrollen (u.a. kontaktlose Temperaturmessung)
 - Einweisung der Besucher*innen in die notwendigen Hygienemaßnahmen (ggf. Handschuhe, Schutzkittel usw.)
- Die Besucher werden durch die jeweiligen Betreuungs- oder Pflegekräfte zum Besuchsraum/Bewohnerzimmer begleitet.
- Die Besucher werden nach Ende der Besuchszeit, mit Ausführung abschließender hygienischer Maßnahmen, nach draußen begleitet.
- Die Besuchszeiten und die daraus resultierende Betreuung sind zu dokumentieren.
- Die Begleiter der Besuche überwachen **stichpunktartig** während des Besuches die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung aller getroffenen Maßnahmen.

5. ... für Mitarbeiter*innen

- **Für nicht geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte, soweit sie in Kontakt mit Bewohnern sind, gilt FFP2-Maskenpflicht, andernfalls die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (MNS).**

6. Nacharbeit

- Das Pflegepersonal sorgt dafür, dass der Besuchsraum (BW-Zimmer, Speiseraum) anschließend gut gelüftet wird.
- Eine gründliche Wischdesinfektion ist nach den Besuchszeiten (Bettseitenteile, Türgriffe, Tische, Aufzugstasten usw.) vorzunehmen.
- Bei Lieferengpässen von Einmalschutzmaterialien, werden Mehrwegschutzmaterialien im Rahmen der Coronapandemie unter Berücksichtigung der Hygienerichtlinien in der jeweiligen Einrichtung verwendet.
- RKI Erfassungsbogen (Dokumentation der Besucher/Dienstleister) werden im Corona-Ordner als Nachweis abgelegt.